

Bericht

Kosten eines Arbeitsplatzes (2025/2026)



Nutzung nur für:
Andreas Warth
andreas.warth@stadt.koblenz.de
Stadt Koblenz
09.07.2025

Publikation
Nr. 8/2025



Copyright 2025 KGSt Köln

© KGSt

Die KGSt®-Gutachten und Arbeitsergebnisse, einschließlich aller ihrer Teile, sind urheberrechtlich und markenrechtlich geschützt. Jede Verwertung, Nutzung, Kennzeichnung u. Ä. außerhalb der engen Grenzen des Urheber- und Markenrechts ist ohne ausdrückliche Zustimmung und Lizenzierung unzulässig und wird rechtlich geahndet.

KGSt

Kommunale Gemeinschaftsstelle
für Verwaltungsmanagement
Gereonstraße 18 – 32
50670 Köln

Telefon +49 221 37689-0

Telefax +49 221 37689-7459

E-Mail-Syntax: Vorname.Nachname@kgst.de

Die KGSt im Internet: <http://www.kgst.de>

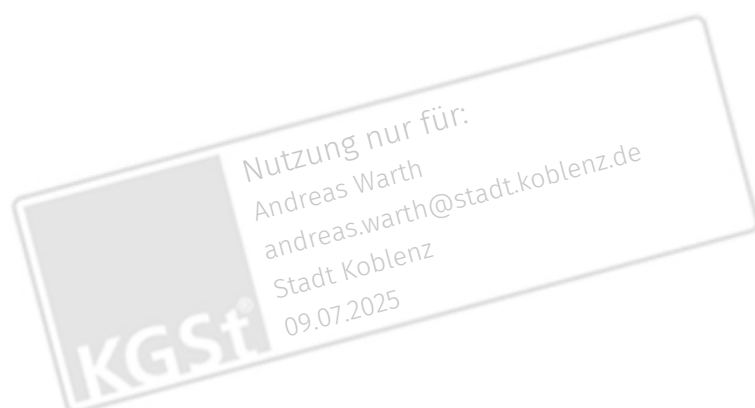
Titelbild

© KI generiertes Titelbild

Hinweise zur wertschätzenden Sprache in dieser Veröffentlichung:

Die KGSt ist Unterzeichnerin der Charta der Vielfalt und setzt sich für ein vielfältiges und offenes Umfeld ein. Dazu gehört auch eine wertschätzende und vielfaltsbewusste Kommunikation. In Veröffentlichungen nutzt die KGSt bevorzugt geschlechterübergreifende Begriffe. Sofern dies nicht möglich ist, wird der Gender-Doppelpunkt verwendet.

Auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt.



Was Sie in diesem Bericht erwartet

KGSt®-Publikation 8/2025 Bericht

**Kennung für die Suche im
KGSt®-Portal: 20250523A0002**

Köln, den 10.06.2025

Hortense Klein
T +49 221 37689-56
hortense.klein@kgst.de



Der Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ist ein „Bestseller“ unter den KGSt-Publikationen. Viele Kommunen greifen auf die Pauschalwerte der KGSt zurück und setzen diese für Planungszwecke, nachgehende Kostenbetrachtungen oder im Rahmen von Verträgen mit externen Leistungsempfängern oder Dienstleistern ein. Das vereinfachte Verfahren wird genutzt, wenn keine Werte aus der eigenen Kostenrechnung vorliegen.

Die Kosten eines Arbeitsplatzes werden für eine Vielzahl finanzwirtschaftlicher und organisatorischer Maßnahmen benötigt. So etwa, wenn es darum geht,

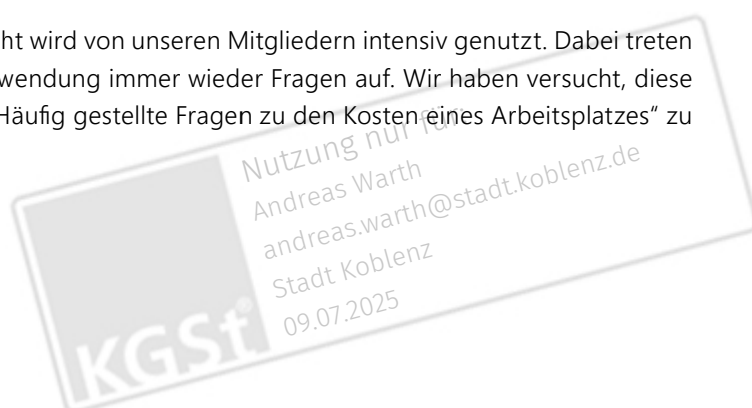
- Produktkosten zur Kalkulation von Entgelten und Gebühren oder für Vergleichszwecke festzustellen oder Werte für die Verwaltungskostenerstattung bzw. die Erbringung von Serviceleistungen im Rahmen der verwaltungsinternen Leistungsverrechnung zu berechnen;
- Investitionsfolgekosten oder die finanziellen Auswirkungen von Stellenplanänderungen im Zuge der Finanz- und Haushaltsplanung festzustellen.

Darüber hinaus sind Informationen über die Kosten eines Arbeitsplatzes notwendig, wenn Make-or-Buy-Betrachtungen angestellt werden bzw. Leistungen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit oder anderer Kooperationen erstellt werden sollen.

Die Personalkostentabellen in Anlage 9.1 berücksichtigen für die Beschäftigten im TVÖD die Tarifeinigung vom 06.04.2025. Für den TV-Ärzte/VKA wurde eine Entgelterhöhung um 2 % ab dem 01.08.2025 entsprechend des letzten Tarifabschlusses einberechnet. Für Kommunalbeamte:innen wurde die Übertragung des Tarifvertrags TV-L mit einer Laufzeit vom 01.10.2023 bis 31.10.2025 berücksichtigt. Die zugrunde liegende Kalkulationsgrundlage ist Anlage 9.2 zu entnehmen.

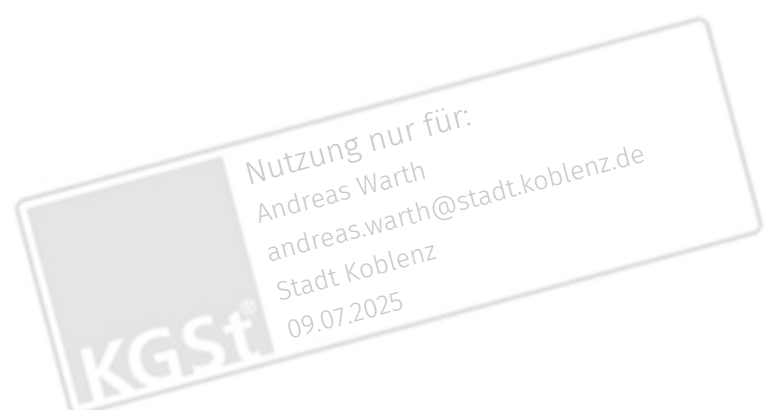
Die Berechnung von Stundenwerten erfolgt in diesem Bericht auf der aktualisierten KGSt®-Normalarbeitszeit (KGSt-Bericht 4/2025).

Der vorliegende Bericht wird von unseren Mitgliedern intensiv genutzt. Dabei treten bei der konkreten Anwendung immer wieder Fragen auf. Wir haben versucht, diese in Anlage 9.8 „FAQs: Häufig gestellte Fragen zu den Kosten eines Arbeitsplatzes“ zu beantworten.

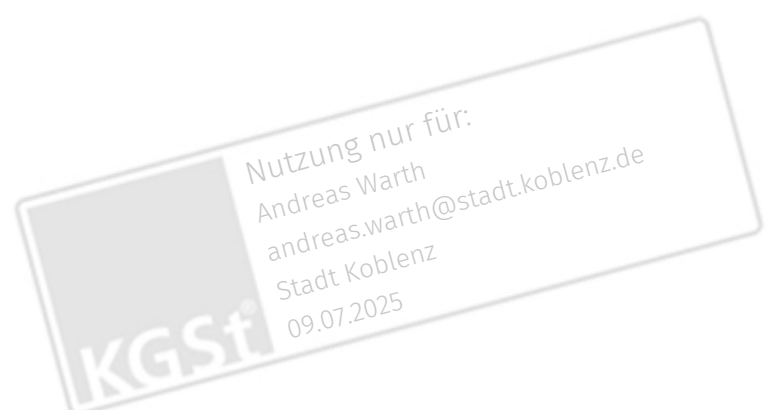


Inhalt

1	Bedeutung der Kosten eines Arbeitsplatzes	6
2	Personalkosten	7
2.1	Personalkostentabellen für Beamtinnen und Beamte	8
2.2	Personalkostentabellen für Beschäftigte	9
3	Sachkosten	10
3.1	Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes	10
3.2	Sachkosten eines Nicht-Büroarbeitsplatzes	11
4	Gemeinkosten	12
4.1	Verwaltungs-Overhead	12
4.2	Fachbereichs-Overhead	12
4.3	KGSt-Empfehlung zum Gemeinkostenzuschlag	12
5	Berechnung der Jahres- und Stundenwerte	13
5.1	Berechnung der Jahreswerte	13
5.2	Berechnung der Stundenwerte	13



6	Berechnung der Arbeitsplatzkosten bei Teilzeitbeschäftigung	16
6.1	Pauschale Berechnung bei Teilzeitbeschäftigung	16
6.2	Differenzierte Berechnung bei Teilzeitbeschäftigung	17
6.3	Teilzeitbeschäftigung unter Kostengesichtspunkten	18
7	Gutachtliches Verfahren	19
8	Literaturverzeichnis	20
9	Anhang	21
9.1	Personalkostentabellen 2025	21
9.2	Personalkosten: Kalkulationsgrundlage 2025	25
9.3	Berechnung der Stundenwerte	26
9.4	Berechnungshinweise bei einem örtlich abweichenden Prozentsatz der Personalrückstellungen für Beamtinnen und Beamte	27
9.5	Berechnung der Jahreswerte: Berechnungsmodus der Stadt Köln	27
9.6	KGSt-Sachkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes	29
9.7	Produktkostenrechnung nach KLR bzw. nach KGSt-Pauschalwerten	31
9.8	FAQs: Häufig gestellte Fragen zu den Kosten eines Arbeitsplatzes	32



1

Bedeutung der Kosten eines Arbeitsplatzes

Die Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich zusammen aus

- Personalkosten (einschließlich Versorgungszuschlag, Beihilfe, Sozialleistungen usw.),
- Sachkosten (Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten und IT-Kosten),
- Gemeinkosten (auch Verwaltungsgemeinkosten genannt), z. B. Kosten für Leistungen des Zentralen Services, der Zentralen Steuerungsunterstützung usw.

Aus den jährlichen Kosten eines Arbeitsplatzes können unter Berücksichtigung der durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeit einer oder eines Mitarbeitenden die Kosten je Arbeitsstunde berechnet werden. Da die Wochenarbeitszeit mittlerweile in Deutschland unterschiedlich geregelt ist, können bei der Ermittlung der Stundenwerte die im [Kapitel 5.2](#) dargestellten Umrechnungswerte verwendet werden.

Die Kosten eines Arbeitsplatzes werden für eine Vielzahl finanzwirtschaftlicher und organisatorischer Maßnahmen benötigt – etwa wenn es darum geht, Produktkosten zur Kalkulation von Entgelten und Gebühren oder für Vergleichszwecke festzustellen, oder Werte für die Verwaltungskostenerstattung bzw. die Erbringung von Serviceleistungen im Rahmen der verwaltungsinternen Leistungsverrechnung zu ermitteln. Dasselbe gilt u. a. für die Personalkostenermittlung im Zuge der Finanz- und Haushaltsplanung, wenn Investitionsfolgekosten ermittelt oder

die finanziellen Auswirkungen von Stellenplanänderungen festgestellt werden sollen. Darüber hinaus sind Informationen über die Kosten eines Arbeitsplatzes notwendig, wenn Make-or-Buy-Betrachtungen angestellt werden bzw. Leistungen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit oder anderer Kooperationen erstellt werden sollen.

Mit diesem Bericht können Kommunen die Kosten eines Arbeitsplatzes über ein vereinfachtes Verfahren ermitteln. Es ist in jedem Fall abzuwägen, ob ein differenziertes Verfahren der Kosten- und Leistungsrechnung mit Betriebsabrechnungsbögen und Anlagenrechnung erforderlich ist oder ob ggf. pauschalisierte Plankostenwerte im hier beschriebenen Sinne ausreichen. Soweit eine Kosten- und Leistungsrechnung für Budgetbereiche bzw. Kostenstellen existiert, sollte immer auf diese Werte zurückgegriffen werden – ergänzt um prognostizierte Kostenveränderungen.

Eine grafische Darstellung einer Produktkostenrechnung nach KLR bzw. nach KGSt-Pauschalwerten finden Sie in [Anlage 9.7](#). Zur Ermittlung der Personalkosten, die in die Budgetierung einbezogen werden sollen, wird auf den KGSt®-Bericht 13/1995 verwiesen.

Der vorliegende Bericht wird von unseren Mitgliedern intensiv genutzt. Dabei treten bei der konkreten Anwendung immer wieder Fragen auf. Wir haben versucht, diese in [Anlage 9.8](#) „FAQs: Häufig gestellte Fragen zu den Kosten eines Arbeitsplatzes“ zu beantworten.

2

Personalkosten

Personalkosten lassen sich unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers (z. B. Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe, Dienstaltersstufe/Leistungsstufe, Zulagen und dergleichen) auch individuell berechnen. Es ist jedoch einfacher, von Durchschnittswerten auszugehen.

Die KGSt hat zuletzt im KGSt-Bericht 9/2024 Personalkostentabellen veröffentlicht. [Anlage 9.1](#) enthält die neuen Werte für Beamt:innen und Beschäftigte. Die Werte beruhen auf der Auswertung der Ist-Personalkosten der Stadt Köln (GK 1). Die durchschnittlichen Personalkosten wurden auf der Basis der tatsächlichen Gehaltszahlungen im Dezember 2024 berechnet und um die Tarif- und Besoldungserhöhung für 2025 erhöht. Eingeflossen sind:

- Für Beschäftigte nach TVÖD die Tarifeinigung vom 06.04.2025.
- Für Beschäftigte nach TV-Ärzte/VKA eine Entgelterhöhung um 2 % ab dem 01.08.2025 entsprechend des letzten Tarifabschlusses.
- Für Beamtinnen und Beamte die Übertragung des Tarifvertrags TV-L mit einer Laufzeit vom 01.10.2023 bis 31.10.2025. Ab dem 01.11.2025 wird eine Steigerung um 2,9 % angenommen.

Eine genaue Darstellung der Berechnung der Durchschnittspersonalkosten der Stadt Köln ist in [Anlage 9.5](#) aufgeführt. Die zugrunde liegende Kalkulationsgrundlage ist [Anlage 9.2](#) zu entnehmen.

Abweichungen zum Vorjahr

Im Vergleich zu den durchschnittlichen Jahrespersonalkosten 2024 zeigen sich in einzelnen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen Abweichungen. Ursächlich ist neben den eingerechneten Besoldungs- und Tarifsteigerungen die zugrundeliegende Personalstruktur. Besonders Neueinstellungen mit geringeren Erfahrungsstufen führen zu verminderten Durchschnittswerten. Innerhalb eines Berufsbereiches kommt es vereinzelt zu Fällen, in denen die Personalkosten einer höheren Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe niedrigere Durchschnittskosten aufweisen. Dies ist auf eine maßgeblich niedrigere durchschnittliche Erfahrungsstufe zurückzuführen. Beispiel: In den Berufsgruppen 1-4 hat die A13 gehobener Dienst niedrigere Durchschnittskosten als die A12.¹

Da es sich um Durchschnittswerte handelt, können die Angaben in Kommunen aller Größenklassen angewendet werden. Für einige Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen bestimmter Berufsgruppen können keine Werte ausgewiesen werden, weil keine Durchschnittswerte vorliegen.

Die Personalkosten für Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte werden wie bisher getrennt nach bestimmten Berufsgruppen ausgewiesen gemäß der Klassifikation der Berufe der Bundesanstalt für Arbeit (KldB 2010)². Dabei werden spezielle Berufshauptgruppen beziehungsweise Berufe, zum Beispiel mit besonderer Zulagenproblematik, zusätzlich separat ausgewiesen (z. B. Schulhausmeister).

¹ Vgl. auch die FAQ.

² Vgl. <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Klassifikationen/Klassifikation-der-Berufe/Klassifikation-der-Berufe-Nav.html> (Zugriff 10.05.2025).

2.1

Personalkostentabellen für Beamtinnen und Beamte

Die Personalkostentabellen für Beamtinnen und Beamte enthalten die Jahrespersonalkosten für die einzelnen Besoldungsgruppen, unterteilt nach der Klassifikation der Berufe der Bundesanstalt für Arbeit.

KIdB 2010		Kategorie bis 2013
Bereich 1	Land-, Forst- & Tierwirtschaft & Gartenbau	Technischer Dienst
Bereich 3	Bau, Architektur, Vermessung & Gebäudetechnik	
Bereich 5	Verkehr, Logistik, Schutz & Sicherheit	Feuerwehr
Bereich 7	Unternehmensorganisation, Buchhaltung, Recht & Verwaltung	Verwaltungsdienst
Bereich 8	Gesundheit, Soziales, Lehre & Erziehung	Medizinischer Dienst

Abb.1: Klassifikation der Berufe 2010 der Bundesanstalt für Arbeit

Die Werte der Personalkostentabellen für Beamtinnen und Beamte enthalten Personalrückstellungen³ von 61 % (bezogen auf die Ist-Jahresbruttogehälter).

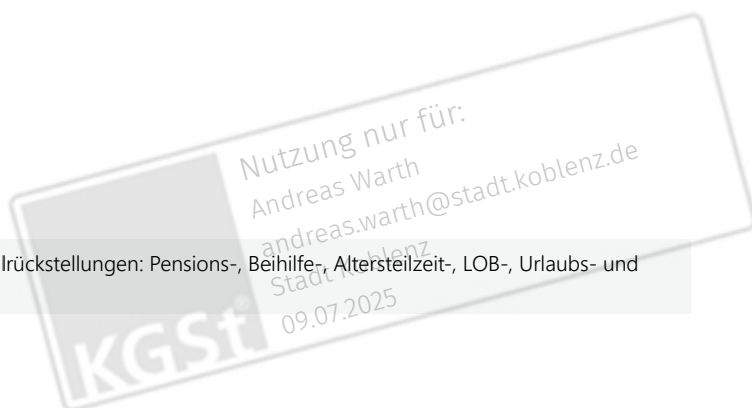
Bei örtlich abweichenden Personalrückstellungen ist der Jahreswert nach den in der [Anlage 9.4](#) enthaltenen Berechnungshinweisen anzupassen. Die in die Kalkulation der Jahreswerte eingeflossenen Kostenfaktoren finden sich aufgeschlüsselt in der [Anlage 9.2](#).

Erläuterung der Stadt Köln:

„Das Verhältnis zwischen den zu bildenden Rückstellungen für Beihilfe und Pensionen und den Regelbezügen für Beamte hat sich deutlich verändert und diese Tendenz setzt sich fort. Anders als die Anteile zur Sozialversicherung bei Beschäftigten sind die Zuführungen zu den Rückstellungen keine Rechengröße aus dem Gehaltszahlungsverfahren, sondern ein bilanzieller Wert im Rahmen des NKF.“

Die absolute Höhe der Rückstellungen ist landesrechtlich geregelt und damit von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Die Regelungen für NRW lassen den Kommunen allerdings Spielräume in der Bewertung der Rückstellungskriterien, so dass auch innerhalb von NRW die Kommunen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen können. Die Kölner Einschätzung muss daher nicht das Bild aller widerspiegeln.“

³ Folgende Zuführungsaufwendungen gehören zu den Personalrückstellungen: Pensions-, Beihilfe-, Altersteilzeit-, LOB-, Urlaubs- und Überstundenrückstellungen.



2.2

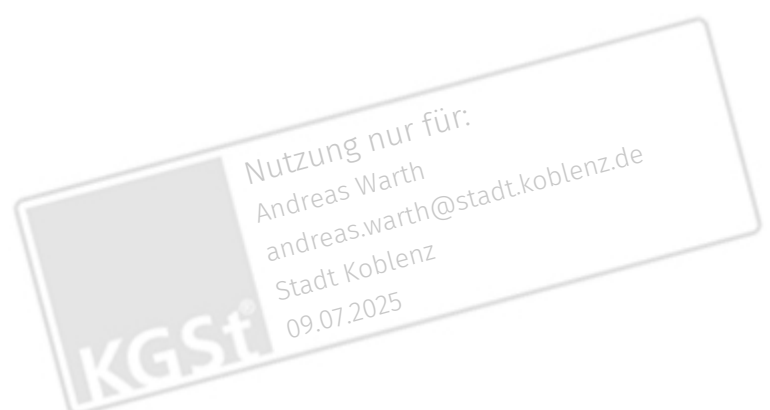
Personalkostentabellen für Beschäftigte

Die Tabellen enthalten die Jahreswerte für die einzelnen Entgeltgruppen. Ausgewiesen werden die Werte nach der Klassifikation der Berufe 2010 der Bundesanstalt für Arbeit.

Bereich 1	Land-, Forst- & Tierwirtschaft & Gartenbau
Bereich 2	Rohstoffgewinnung, Produktion & Fertigung
Bereich 3	Bau, Architektur, Vermessung & Gebäudetechnik Darin Beruf 34102015 Schulhausmeister:in
Bereich 4	Naturwissenschaft, Geografie & Informatik Darin Berufshauptgruppe 43 Informatik-, Informations- & Kommunikationstechnologieberufe
Bereich 5	Verkehr, Logistik, Schutz & Sicherheit
Bereich 6	Kaufmännische Dienstleistungen, Warenhandel, Vertrieb, Hotel & Tourismus
Bereich 7	Unternehmensorganisation, Buchhaltung, Recht & Verwaltung Darin Berufe 71402061 Schulsekretär:in und 71402062 Sekretär:in
Bereich 8	Gesundheit, Soziales, Lehre & Erziehung Darin Berufshauptgruppe 81 Medizinische Gesundheitsberufe
Bereich 9	Sprach-, Literatur-, Geistes-, Gesellschafts- & Wirtschaftswissenschaften, Medien, Kunst, Kultur & Gestaltung

Abb.2: Klassifikation der Berufe 2010 der Bundesanstalt für Arbeit

Die in die Kalkulation der Jahreswerte eingeflossenen Kostenfaktoren finden sich aufgeschlüsselt in der [Anlage 9.2](#).



3

Sachkosten

Sollen für die Sachkosten Pauschalwerte angesetzt werden, empfiehlt die KGSt, zwischen den Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz und für einen Nicht-Büroarbeitsplatz zu unterscheiden.

3.1

Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes

Die Ermittlung durchschnittlicher Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes ist schwierig, da die Ausstattung der Büroarbeitsplätze örtlich sehr unterschiedlich ist. Darüber hinaus hängen weitere Kosten, z. B. Mieten, stark von örtlichen Gegebenheiten ab.

Fehlen örtliche Berechnungen, empfiehlt die KGSt eine Sachkostenpauschale von 9.700 Euro.⁴ Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes (ohne IT) ■ Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten) 4.455 Euro ■ Büroausstattung 160 Euro ■ Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer) 1.400 Euro ■ Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet) 235 Euro	6.250 Euro
IT-Kosten ■ Hardware 220 Euro ■ Software 280 Euro ■ Schulungskosten 50 Euro ■ Zentrale Leistungen (Rechenzentrum, dezentrale Benutzerbetreuung) 2000 Euro ■ Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege 900 Euro	3.450 Euro
Summe	9.700 Euro

Abb.3: Sachkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes

⁴ Diese Pauschale wurde von der KGSt im Jahr 2010 auf der Basis einer Mitgliederbefragung und Werten aus der KGSt-Vergleichsarbeit berechnet. Die IT-Kosten wurden 2021 evaluiert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Werte nicht die durch andere KGSt-Berichte veröffentlichten Kostenfaktoren ersetzen bzw. fortschreiben (wie z. B. zur Gebäudereinigung oder Hochbauunterhaltung).

Eine differenzierte Aufschlüsselung der durchschnittlichen Sachkosten befindet sich in [Anlage 9.6](#).

Für die Ermittlung der IT-Kosten von Standard-Büroarbeitsplätzen ohne aufwendige Spezialanwendungen empfiehlt die KGSt die Kürzung der Sachkostenpauschale um den Kostenfaktor „Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege“ von 900 Euro.

Aufgrund der stark gestiegenen Energiekosten ist abhängig von den örtlichen Verhältnissen zu prüfen, inwiefern ein Aufschlag bei der Pauschale für Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten Sinn ergibt (aktuelle Pauschale 4.455 Euro⁵).

3.2

Sachkosten eines Nicht-Büroarbeitsplatzes

Der Begriff des Nicht-Büroarbeitsplatzes ist in der Literatur nicht (einheitlich) definiert. Für diesen Bericht fallen darunter z. B. folgende Arbeitsplätze: Botendienst; Poststelle; Mitarbeitende, die sich überwiegend im Außendienst befinden,

wie z. B. Politessen und Politeure, Vollziehungsbeamtinnen und -beamte; Mitarbeitende aus den Bereichen Bauhof, Gärtnerei, Klärwerk, Abfallwirtschaft; Bühnenarbeiter:innen, Streetworker:innen; Mitarbeitende in Tageseinrichtungen für Kinder, Hallen- und Freibädern; Aufseher:innen in Museen/Theatern.

Noch schwieriger als bei Büroarbeitsplätzen ist es bei Nicht-Büroarbeitsplätzen, einen allgemeinen gültigen Durchschnittswert für die Sachkosten auszuweisen, da die Spannweite der Sachmittelausstattung noch weitaus größer ist. Beispielsweise ist die Sachmittelausstattung im Ordnungsdienst deutlich geringer als in der Grünflächenpflege oder der Feuerwehr.

Aus Vereinfachungsgründen, weil keine konkreten Durchschnittswerte vorliegen und weil sich solche Werte auch nur mit einem hohen Erfassungsaufwand ermitteln lassen, empfiehlt die KGSt, einen prozentualen Zuschlagssatz auf die Bruttopersonalkosten zu verwenden. Dieser sollte bei mindestens 10 % liegen. Bei Arbeitsplätzen mit einer sehr kostenintensiven Sachmittelausstattung sollte von einer pauschalen prozentualen Berechnung der Sachkosten abgesehen werden. Die Kosten sind dann individuell zu ermitteln. Bei Nicht-Büroarbeitsplätzen, deren informationstechnische Ausstattung denen von Büroarbeitsplätzen entspricht, ist die IT-Pauschale von 3.450 Euro zu addieren.

⁵ Vgl. Abbildung 3 und [Anlage 9.6](#).

4

Gemeinkosten

Die Gemeinkosten setzen sich zusammen aus:

- Verwaltungsweiten Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead)
- Fachbereichs- bzw. amtsinterne Gemeinkosten (Fachbereichs-Overhead)

4.1

Verwaltungs-Overhead

Die KGSt empfiehlt einen Zuschlag für den Verwaltungs-Overhead von 10 % auf die Brutto-Personalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes.⁶ Dieser Prozentsatz ist der Mittelwert mehrerer örtlicher Berechnungen. Er ist ggf. unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu überprüfen, neu zu ermitteln und dann für die gesamte Verwaltung einheitlich anzuwenden. Mit ihm werden im Wesentlichen folgende zentrale Leistungen abgegolten:

- Planung, Steuerung und Kontrolle durch Rat/Kreistag⁷ und Verwaltungsführung
- Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt
- Leistungen des Haupt- und Personalamtes
- Leistungen des Rechtsamtes
- Leistungen des Presseamtes
- Leistungen der Kämmerei
- Leistungen der Stadtkasse
- Leistungen des Steueramtes
- Liegenschaftsverwaltung
- Allgemeine Beschaffung
- Personalratstätigkeit

⁶ Vgl. KGSt-Bericht 15/1985.

⁷ Nicht überall nach Landesrecht/Rechtsprechung gebührenrechtlich ansatzfähig.

- Gleichstellungsstelle
- Betriebsärztlicher und arbeitssicherheitstechnischer Dienst

4.2

Fachbereichs-Overhead

Der Gemeinkostenzuschlag von 10 % enthält **nicht** die fachbereichs-/amtsinternen Gemeinkosten (Fachbereichs-Overhead). In der Regel sind über den Zuschlagssatz von 10 % hinaus noch Zuschläge vorzusehen für:

- Fachbereichsleitung und ggf. Assistenz
- Abteilungsleitung usw., soweit nicht sachbearbeitend tätig
- Ggf. fachbereichsinterne Serviceleistungen
- Ggf. fachbereichsinterne Registratur usw.

4.3

KGSt-Empfehlung zum Gemeinkostenzuschlag

Bei Mitgliedsverwaltungen durchgeführte Beispielberechnungen ergaben Zuschlagssätze zwischen 10 und 40 %. Eine generelle Empfehlung auszusprechen, ist deshalb schwierig. Die KGSt empfiehlt allerdings, einen Zuschlag für den Verwaltungs-Overhead von mindestens 10 % der Bruttopersonalkosten als Fachbereichs-Overhead zugrunde zu legen.

Im Ergebnis ist bei Büroarbeitsplätzen ein Gemeinkostenzuschlag von insgesamt mindestens 20 % anzusetzen. Bei Nicht-Büroarbeitsplätzen reichen 15 %.

5

Berechnung der Jahres- und Stundenwerte

5.1

Berechnung der Jahreswerte

Um die Kosten eines Arbeitsplatzes auf der Basis der KGSt-Pauschalen zu ermitteln, werden Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten addiert. Diese Werte sollten jeweils vor dem Hintergrund örtlicher Besonderheiten (z. B. bei Arbeitsplätzen mit einer sehr kostenintensiven Sachmittelausstattung) überprüft werden.

Kostenarten	Kosten eines Arbeitsplatzes – Jahreswerte	
	Büroarbeitsplatz	Nicht-Büroarbeitsplatz
Personal-kosten	Werte aus Anlage 9.1	
Sachkosten	9.700 Euro	10 % der Personalkosten (bei informations-technischer Unterstützung + 3.450 Euro)
Gemeinkosten	20 % der Personalkosten	15 % der Personalkosten

Abb.4: Überblick über die Jahreswerte der Kosten eines Arbeitsplatzes

5.2

Berechnung der Stundenwerte

Auf der Grundlage der „Normalarbeitszeit“ können aus den jährlichen Kosten eines Arbeitsplatzes Stundenwerte berechnet werden. Hier empfehlen wir Kommunen, auf die durchschnittliche KGSt®-Normalarbeitszeit zurückzugreifen.

Diese wurde im KGSt®-Bericht 4/2025 „KGSt®-Normalarbeitszeit“ auf der Grundlage der aktuellen beamten- bzw. tarifrechtlichen Regelungen, der Regelungen über die gesetzlichen Feiertage sowie der KGSt-Krankentage- (KTS)⁸ und KGSt-Urlaubstagestatistik (UTS) aktualisiert.⁹

Aufgrund unterschiedlicher krankheitsbedingter Ausfalltage werden die Werte getrennt für folgende Tätigkeitsbereiche ausgewiesen:

- Mitarbeitende aus dem Bereich der allgemeinen Verwaltung
- Mitarbeitende aus dem Bereich Kita/Soziales (SuE)
- Mitarbeitende aus handwerklichen Berufsgruppen¹⁰

⁸ Vgl. <https://www.kgst.de/krankentage-statistik>

⁹ KGSt-Bericht 4/2025.

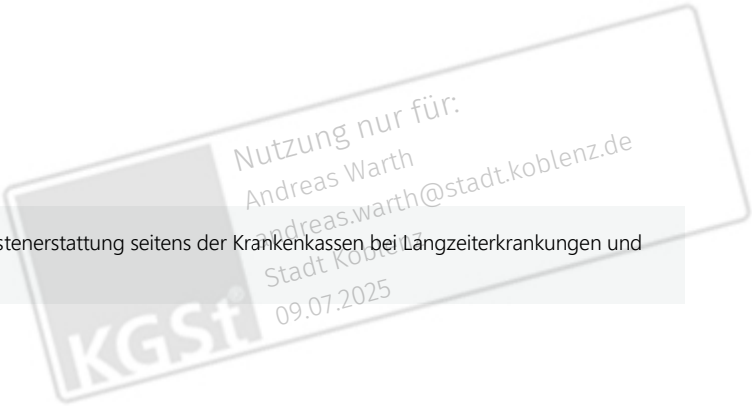
¹⁰ U. a. Mitarbeitende aus den Bereichen Bauhof, Gebäude, Grünflächen, Wasser, Kanal, Straße, Reinigung.

Folgende Richtwerte empfiehlt die KGSt (vgl. auch [Anlage 9.3](#)) und diese werden bei den Beispielen in diesem Bericht zugrunde gelegt:¹¹

KGSt® -Normalarbeitszeit	Allgemeine Verwaltung	Kita/Soziales (SuE)	Handwerkliche Tätigkeiten
39 Std./W	1.561 Stunden	1.514 Stunden	1.501 Stunden
40 Std./W.	1.602 Stunden		
41 Std./W.	1.642 Stunden		

Abb.5: KGSt-Richtwerte für die Normalarbeitszeit

¹¹ Die Personalkosten in diesem Bericht wurden bereits um die Kostenerstattung seitens der Krankenkassen bei Langzeiterkrankungen und Kinderkrankengeldtagen reduziert.



Beispiel 1:

Sachbearbeiter:in im Beamtenverhältnis Bereich 7, Besoldungsgruppe A 10, Büroarbeitsplatz	
Personalkosten	91.800 Euro
Sachkostenpauschale	9.700 Euro
Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten)	18.360 Euro
Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr (gerundet)	119.900 Euro
Kosten je Arbeitsstunde (KGSt®-Normalarbeitszeit von 1.602 Arbeitsstunden bei einer 40 Std./Woche, Tätigkeitsbereich allgemeine Verwaltung)	74,80 Euro

Beispiel 2:

Schulhausmeister:in, Bereich 3, Entgeltgruppe E 5	
Personalkosten	70.400 Euro
Sachkostenpauschale (10 % der Personalkosten)	7.040 Euro
Verwaltungsgemeinkosten (15 % der Personalkosten)	10.560 Euro
Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr (gerundet)	88.000 Euro
Kosten je Arbeitsstunde (KGSt®-Normalarbeitszeit von 1.501 Arbeitsstunden bei einer 39 Std./Woche, Tätigkeitsbereich handwerkliche Tätigkeiten)	58,60 Euro

Hinweis zur Krankentagestatistik

KGSt-Mitglieder können hier ihre Krankentage in eine bereitgestellte Erfassungsdatei einpflegen. Bitte senden Sie die ausgefüllte Erfassungsdatei an die E-Mail-Adresse KTS@KGSt.de. Im Gegenzug erhalten Sie per E-Mail eine Auswertung mit entsprechenden Grafiken zu den einzelnen Kennzahlenwerten Ihrer Kommune.

6

Berechnung der Arbeitsplatzkosten bei Teilzeitbeschäftigung

6.1

Pauschale Berechnung bei Teilzeitbeschäftigung

Bei diesem Verfahren können die Kosten anteilig entsprechend der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit berechnet werden. Es wird dann dabei im Hinblick auf die Personalkosten und die Sachkosten bewusst aus Vereinfachungsgründen darauf verzichtet, danach zu differenzieren,

- ob Teilzeitbeschäftigte ihren Büroraum und ihre Einrichtung allein nutzen können oder mit jemandem teilen müssen;
- ob Teilzeitbeschäftigte ihre Arbeitsleistung im Rahmen des Jobsharing erbringen oder nicht;
- welche tarifvertraglichen Ansprüche bei einem bestimmten Arbeitszeitumfang entstehen bzw. entfallen.

Die mit der Gemeinkostenpauschale abzudeckenden Kosten werden nicht dadurch verringert, dass es sich um Arbeitsplätze von teilzeitbeschäftigten Mitarbeitenden handelt, da der Gemeinkostenaufwand vom Beschäftigungsverhältnis an sich und nicht vom zeitlichen Umfang der Teilzeitbeschäftigung abhängig ist.

Deshalb empfiehlt die KGSt, auch bei Arbeitsplätzen, auf denen teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende tätig sind, den Zuschlagssatz von 20 bzw. 15 % auf die vollen (= 100 %) Bruttopersonalkosten der Stelle zu verwenden.

Das Berechnungsverfahren sieht danach wie folgt aus:

Beispiel 3:

Beschäftigte:r in der Gebäudetechnik mit einem Büroarbeitsplatz, Bereich 3, Entgeltgruppe E 10, Arbeitszeit: 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Personalkosten	89.000 Euro
Sachkosten	9.700 Euro
Zwischensumme	98.700 Euro
davon 50 %	49.350 Euro
zzgl. Verwaltungsgemeinkosten (20 % von 89.000 Euro)	17.800 Euro
Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr (gerundet)	67.200 Euro

6.2

Differenzierte Berechnung bei Teilzeitbeschäftigung

Sollen die unterschiedlichen Ausprägungen von Teilzeitbeschäftigung berücksichtigt werden, kann die Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes individuell erfolgen. Dabei wird jedoch bei der Kostenermittlung nach wie vor nicht auf die individuellen Verhältnisse der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers abgestellt. Es wird lediglich eine differenziertere Berechnung der einzelnen Kostenarten vorgenommen, die insgesamt die Kosten eines Arbeitsplatzes ausmachen. Dabei sollte wie folgt vorgegangen werden:

Personalkosten

Die Kosten sollten anteilig entsprechend der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit berechnet werden.

Beispiel 4:

Buchhalter:in, Bereich 7, Entgeltgruppe E 8, zu 70 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt	
Personalkosten	66.400 Euro
davon 70 % (gerundet)	46.400 Euro

Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes

Für die Berechnung dieser Kosten ist von entscheidender Bedeutung, ob der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber der Arbeitsplatz ausschließlich zur eigenen Nutzung zur Verfügung steht oder ob der Arbeitsplatz mehrfach genutzt wird.

Bei alleiniger Nutzung:

In diesem Fall ist die Sachkostenpauschale des Büroarbeitsplatzes um die vollen 9.700 Euro zu erhöhen.

Bei Mehrfachnutzung:

Teilen sich zwei oder mehrere Mitarbeitende einen Arbeitsplatz, so sollten die Sachkosten (9.700 Euro) aus Vereinfachungsgründen anteilig umgelegt werden.

Im Ergebnis heißt dies, die Sachkosten werden durch die Zahl der Nutzenden des Arbeitsplatzes geteilt, unabhängig von der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit. Die gleiche Argumentation sollte auch bei Teilzeitbeschäftigten gelten, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheitsdauer.

Beispiel 5:

Zwei Mitarbeitende teilen sich einen Arbeitsplatz	
Sachkostenpauschale je MA (9.700:2)	4.850 Euro
Drei Mitarbeitende teilen sich einen Arbeitsplatz	
Sachkostenpauschale je MA (9.700:3)	3.250 Euro

Sachkosten eines Nicht-Büroarbeitsplatzes

Die Sachkosten bei diesen Arbeitsplatztypen beziehen sich überwiegend auf die zur Verfügung gestellten Arbeitsmaterialien, hier insbesondere technisches Gerät. Dieses technische Gerät wird aber in der Regel nicht zur Person angeschafft, sondern dem Arbeitsbereich in seiner Gesamtheit zur Verfügung gestellt. Es ist daher sachgerecht, wenn die Sachkosten jeweils 10 % der anteiligen Personalkosten betragen.

Beispiel 6:

Bauhofmitarbeiter:in, Bereich 5, Entgeltgruppe E 3, zu 80 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt.

Personalkosten	55.500 Euro
davon 80 %	44.400 Euro
davon 10 % als Sachkostenpauschale	4.400 Euro

Gemeinkosten

Die KGSt empfiehlt bei Büroarbeitsplätzen einen Gemeinkosten-Zuschlagssatz von 20 % auf die **vollen Brutto-Personalkosten** (100 %) des Arbeitsplatzes, bei Nicht-Büroarbeitsplätzen 15 %.

Beispiel 7:

Schulsekretär:in, Bereich 7, Entgeltgruppe E 5, zu 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt.

Personalkosten	64.000 Euro
davon 50 %	32.000 Euro
Gemeinkosten (gerundet) (20 % von 64.000)	12.800 Euro

6.3

Teilzeitbeschäftigung unter Kosten- gesichtspunkten

Es wird deutlich, dass Teilzeitbeschäftigung nicht kostenneutral ist, da der Aufwand für einen Teil der Gemeinkosten vom Beschäftigungsverhältnis an sich (z. B. für die Einstellung durch die Personalverwaltung, die Betreuung durch den Betriebsarzt) und nicht vom zeitlichen Umfang der Teilzeitbeschäftigung abhängig ist.

Die mit der Beschäftigung von Teilzeitkräften verbundenen Mehraufwendungen könnten unter Wirtschaftlichkeitsaspekten den Schluss nahelegen, zukünftig darauf zu verzichten, Stellen für Teilzeitbeschäftigte vorzuhalten bzw. das Angebot auszuweiten. Vor einer solchen Einschätzung wird bewusst gewarnt. Der KGSt®-Bericht 9/2014 „Handlungsoptionen für ein kommunales Arbeitszeitmanagement. Flexibilität von Arbeitszeit und Arbeitsort als Instrument eines zukunftsfähigen Personalmanagements“¹² stellt u. a. ausführlich dar, welche Vorteile mit der Beschäftigung von teilzeitbeschäftigten Mitarbeitenden verbunden sind, z. B. flexibler Personaleinsatz und erhöhte Arbeitsmotivation. Außerdem sollte bedacht werden, dass Kommunen über die Beschäftigung von Teilzeitkräften unmittelbar arbeitsmarktpolitisch Einfluss nehmen können.

¹² Vgl. KGSt-Bericht 9/2014.

7

Gutachtliches Verfahren

Dieser Bericht wurde von **Hortense Klein**, Referentin der KGSt, erarbeitet. Den Personalkosten liegen die Zahlen der Stadt Köln zugrunde. Wir bedanken uns herzlich bei Christina Neidel und Philipp Hillmann von der Stadt Köln für ihre Unterstützung.

Dr. Klaus Effing

Marc Groß

Ines Hansen

Tobias Middelhoff

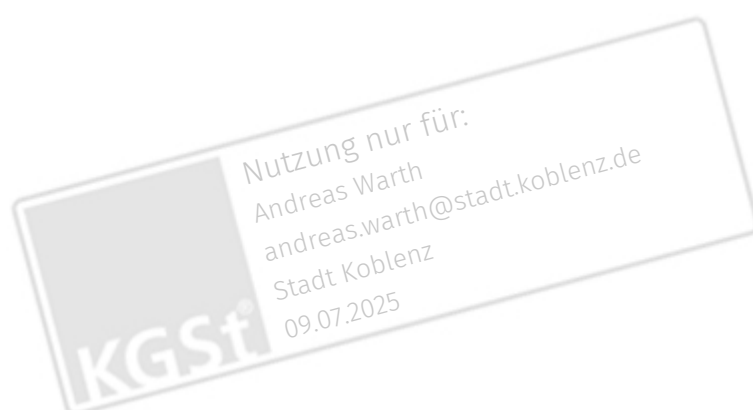
Nutzung nur für:
Andreas Warth
andreas.warth@stadt.koblenz.de
Stadt Koblenz
09.07.2025

8

Literaturverzeichnis

KGSt®-Arbeitsergebnisse

B 04/2025	KGSt®-Normalarbeitszeit (2025) Abrufbar für Mitglieder im KGSt®-Portal unter der Kennung: 20250120A0003
B 9/2024	Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2024/2025) Abrufbar für Mitglieder im KGSt®-Portal unter der Kennung: 20240603A0005
B 9/2014	Handlungsoptionen für ein kommunales Arbeitszeitmanagement. Flexibilität von Arbeitszeit und Arbeitsort als Instrument eines zukunftsfähigen Personalmanagements Abrufbar für Mitglieder im KGSt®-Portal unter der Kennung: 20140610A0020
H 2005	Handbuch Kostenrechnung Abrufbar für Mitglieder im KGSt®-Portal unter der Kennung: 20050926B0015
B 6/1998	Verwaltungsinterne Leistungsverrechnung Abrufbar für Mitglieder im KGSt®-Portal unter der Kennung: 19990121A001Y
B 13/1995	Personalkostenmanagement. Einbeziehung der Personalkosten in die Budgetierung Abrufbar für Mitglieder im KGSt®-Portal unter der Kennung: 19990112B012Y
B 15/1985	Verwaltungskostenerstattungen (VKE) Abrufbar für Mitglieder im KGSt®-Portal unter der Kennung: 19990210Z0794



9

Anhang

9.1

Personalkostentabellen 2025

Jahrespersonekosten Beamte:innen 2025

Besoldungs- gruppe	Klassifikation der Berufe nach Bereich ¹⁾		
	Bereich 1-4	Bereich 5	Bereich 7
A 6			67.800
A 7		77.800	74.700
A 8		89.700	84.700
A 9 m.D.		101.400	89.800
A 9 m.D. + Zulage		105.800	98.300
A 9 g.D.			74.100
A 10	80.300	100.800	91.800
A 11	106.600	119.800	104.000
A 12	121.200	127.900	116.700
A 13 g.D.	117.000	143.300	133.500
A 13 g.D. + Zulage		147.900	
A 13 h.D.	115.800	121.500	121.800
A 14	134.000	142.100	142.000
A 15	169.800	170.600	158.200
A 16			182.100
B 2	187.300		187.300
B 3			
B 7 ²⁾			
B 8 ²⁾			248.400
B 9 ²⁾			256.000
B 11 ²⁾			334.700
Anwärter m.D.		37.300	21.800
Anwärter g.D.		38.100	22.500
Anwärter h.D.			

Angaben in Euro

1) Die Bereiche 1-4 wurden auf Grund der geringen Anzahl und der Ähnlichkeit der Berufsbilder zusammengefasst.
In den Bereichen 6 und 9 sind bei der Stadt Köln keine Beamtinnen und Beamten beschäftigt.

2) zzgl. Aufwandsentschädigung

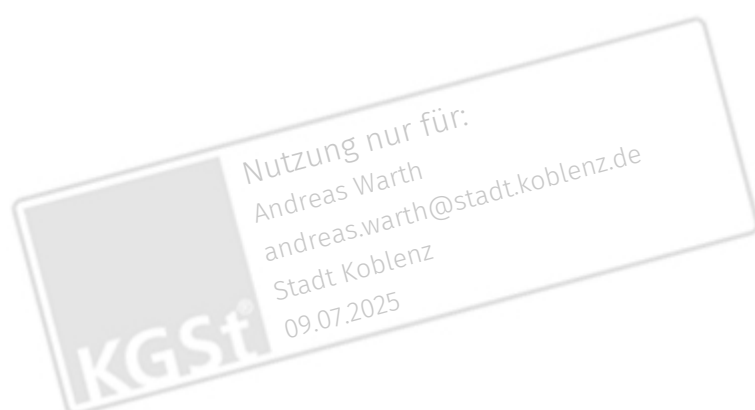
Jahrespersonealkosten Beschäftigte 2025

TVöD Anlage A (Verwaltung), TVAöD

Fortsetzung nächste Seite

	Klassifikation der Berufe nach Bereich					
	Bereich 1	Bereich 2	Bereich 3		Bereich 4	
EG	alle	alle	alle	Schulhaus- meister/in	alle	Informatik- berufe
E2						
E3	54.100	55.100	60.400			
E4	57.600	58.900	57.700			
E5	62.000	61.800	67.100	70.400		
E6	65.600	63.900	72.700	77.400		
E7	67.400	68.700	74.500	78.700	59.300	59.300
E8		67.300	71.100		62.800	62.800
E9A	77.700	77.100	75.500			
E9B	85.900	81.300	84.200		84.100	84.100
E9C		87.600				
E10	83.200	86.600	89.000		85.600	87.200
E11	92.100	95.100	93.600		91.800	93.200
E12	100.300	104.100	104.600		106.100	108.500
E13	103.700	106.200	105.700		109.500	110.000
E14		112.700	112.500		114.200	
E15			131.900			
E15UE						

Angaben in Euro



Jahrespersonealkosten Beschäftigte 2025

TVöD Anlage A (Verwaltung), TVAöD

Fortsetzung von vorheriger Seite

	Klassifikation der Berufe nach Bereich						
	Bereich 5	Bereich 6	Bereich 7		Bereich 8		Bereich 9
EG	alle	alle	alle	Sekretär/in	alle	med. Gesund- heitsberufe	alle
E2	56.800		53.300			52.800	
E3	55.500	58.300	55.600		56.700		
E4	58.500	57.400	64.100		58.000		60.600
E5	65.000		63.700	64.000	61.600	60.500	62.300
E6	64.200	63.000	62.400	65.300	63.400	63.000	63.200
E7	64.500	60.800	63.000	64.700	65.100	64.800	63.200
E8	71.000	65.400	66.400	68.400	66.400	66.400	67.900
E9A	77.100	74.100	73.900	77.100	78.100	78.600	78.600
E9B	84.400		80.100		82.200		91.300
E9C	88.800	87.600	80.800	86.200	74.100		87.600
E10			87.500	91.900	90.800		92.900
E11	87.800		94.100		95.900		93.200
E12	95.900		102.700		107.400		102.100
E13			98.900		102.600	102.500	103.900
E14			112.500		107.200	106.200	114.500
E15			123.900		130.100	130.500	125.000
E15UE							

Angaben in Euro

alle Bereiche	
Ausbildung 1. Jahr:	20.500
Ausbildung 2. Jahr:	22.300
Ausbildung 3. Jahr:	23.100
Ausbildung 4. Jahr:	24.100

Angaben in Euro

Jahrespersonekosten Beschäftigte 2025

TVöD Anlage C (SuE-Tarifentgelte)

Entgeltgruppe	Klassifikation Beruf	
	Bereich 7	Bereich 8
S 3		63.400
S 4		70.900
S 8a		74.800
S 8b		79.500
S 9		84.900
S 10		
S 11b		84.600
S 12	89.200	86.000
S 13		86.900
S 13UE		
S 14		85.600
S 15	92.500	92.200
S 16		96.100
S 17	92.500	97.700
S 18		110.300

Praktikant	Betrag
Erzieherberuf	27.800
Sozialberuf	31.600

Ausbildung Erzieher/-in	Betrag
siehe Tabelle auf S.23, alle Bereiche Ausbildung 1-4	

Angaben in Euro

Jahrespersonekosten Beschäftigte 2025

TVöD Anlage E (Pfleger)

Klassifikation Beruf	
Bereich 8	
med. Gesundheitsberufe	
Entgeltgruppe	Betrag
P 7	67.900
P 8	68.000
P 9	75.600
P 10	

Angaben in Euro

Ausbildung Notfallsanitäter/-in	Betrag
1. Ausbildungsjahr	22.000
2. Ausbildungsjahr	22.900
3. Ausbildungsjahr	24.500

TV-Ärzte / VKA

Klassifikation Beruf	
Bereich 8	
med. Gesundheitsberufe	
Entgeltgruppe	Betrag
I	104.200
II	135.600
III	
IV	

Angaben in Euro

9.2

Personalkosten: Kalkulationsgrundlage 2025

Lfd. Nr.	Kostenfaktor	Beamt:innen	Beschäftigte
1	Dienstbezüge, Entgelt	durchschnittliche Ist-Brutto-Monatsbezüge (ohne Kindergeld) x 12	
2	Sonderzuwendung bzw. Jahressonderzahlung	in Monatsbezügen enthalten	EG 1-8/EG (S) 2-9/P 5-8 84,51 % EG 9-12/EG (S) 10-18/P 9-16 70,28 % EG 13-15 51,78 % des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts in den Monaten Juli, August und September
3	Tarif- und Besoldungserhöhung	Besoldungserhöhung Beamt:innen: ab 01.02.2025 Steigerung um 5,5 % ab 01.11.2025 Steigerung um 2,9 % (Annahme) Besoldungserhöhung Anwärter:innen: ab 01.02.2025 Erhöhung um 50 Euro ab 01.11.2025 Erhöhung um 50 Euro	TVöD: Entgelterhöhung Beschäftigte: ab 01.04.2025 um 3 %, mindestens jedoch 110 Euro Auszubildende: ab 01.04.2025 um 75 Euro TV-Ärzte/VKA: Entgelterhöhung ab 01.08.2025 um 2 %
4	Personalarückstellungen	61 %	./.
5	Unfallversicherung	entfällt	210 €
6	Beihilfe	3.200 €	5 €
7	Leistungsentgelt gem. § 18 (3) TVöD	A6-A7: 840 € pauschal ab A8: 2 % der ständigen Monatswerte	EG 1-4/S 2-3/P 5-6: 770 € pauschal EG 5-7/S 4/P 7: 840 € pauschal ab EG 8/ab S 7/P 8: 2 % der ständigen Monatswerte

9.3

Berechnung der Stundenwerte

Der Stundenwert wird wie folgt berechnet:

Kosten eines Arbeitsplatzes Jahreswert	dividiert durch:	
Personalkosten + Sachkosten + Gemeinkosten	KGSt®-Normalarbeitszeit	= Kosten eines Arbeitsplatzes Stundenwert

Folgende Jahresarbeitszeitstunden können **differenziert nach Tätigkeitsbereichen** für Beamtinnen und Beamte und Beschäftigte bei der Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde angesetzt werden (vgl. auch [Kapitel 5.2](#)).¹³

KGSt®-Normalarbeitszeit	Allgemeine Verwaltung	Kita/Soziales (SuE)	Handwerkliche Tätigkeiten
39 Std./W	1.561 Stunden	1.514 Stunden	1.501 Stunden
40 Std./W.	1.602 Stunden		
41 Std./W.	1.642 Stunden		

¹³ KGSt-Bericht 04/2025.



9.4

Berechnungshinweise bei einem örtlich abweichenden Prozentsatz der Personalrückstellungen für Beamtinnen und Beamte

Aus [Anlage 9.2](#) sind die Kostenfaktoren ersichtlich, aus denen sich die Jahreswerte der Personalkostentabellen zusammensetzen.

Wesentliche örtliche Abweichungen kommen bei **verbeamteten Mitarbeitenden** lediglich bei den Personalrückstellungen¹⁴ in Betracht (Annahme für diesen Bericht: 61 % der Brutto-Besoldung).

Bei abweichenden örtlichen Rückstellungen ist folgende Berechnung durchzuführen:

- a) Vom Jahreswert der Personalkostentabelle für Beamtinnen und Beamte sind die Beträge für Beihilfe in Höhe von 3.200 Euro abzuziehen.
- b) Vom verbleibenden Wert sind die Personalrückstellungen in Höhe von 61 % abzuziehen (**Rechenvorgang: verbleibender Wert abzüglich 37,9 % – dies entspricht dem Zuschlagssatz von 61 %**).¹⁵
- c) Dem errechneten Wert ist der örtliche Prozentsatz für Personalrückstellungen hinzuzurechnen.
- d) Diesem Wert sind die Beträge für Beihilfe in Höhe von 3.200 Euro (oder der örtlich ermittelte Wert) hinzuzurechnen.

¹⁴ Folgende Zuführungsaufwendungen gehören zu den Personalrückstellungen: Pensions-, Beihilfe-, Altersteilzeit-, LOB-, Urlaubs- und Überstundenrückstellungen.

¹⁵ Jahreswert geteilt durch 1,61. Ergebnis geteilt durch Jahreswert minus 1.

9.5

Berechnung der Jahreswerte: Berechnungsmodus der Stadt Köln

Berechnungsgrundlagen

Basis für die Berechnung ist die Auswertung der **tatsächlichen Bruttobeträge** Dezember des Vorjahres aus SAP (31.12.2024).

Einbezogen werden ausschließlich die **Bezüge von Vollzeitbeschäftigten** ohne Überstunden und Zeitzuschläge (bereinigt um einmalige Zahlungen). Die Kategorisierung erfolgt nach Berufsbereichen gem. Klassifizierung der Berufe 2010 der Bundesagentur für Arbeit. Dabei werden spezielle Berufshauptgruppen bzw. Berufe (z. B. mit besonderer Zulagenproblematik) zusätzlich separat ausgewiesen (z. B. Schulhausmeister).

Teilweise können einem Berufsbereich nur wenige Vollzeitbeschäftigte zugeordnet werden. Damit nimmt die Repräsentativität des Wertes ab. Bei besonders geringer Fallanzahl führt die Veränderung der Personalstruktur dann zu besonders deutlichen Sprüngen im Vergleich zum Vorjahreswert. Die Tabellen beinhalten keine Werte, wenn in der entsprechenden Konstellation keine oder weniger als drei Fälle vorliegen.

Abweichungen zum Vorjahr

Ein großer Anteil der wertmäßigen Abweichungen ist auf die Besoldungs- beziehungsweise Tarifsteigerungen für 2025 zurückzuführen.

Innerhalb eines Berufsbereiches kommt es vereinzelt zu Fällen, in denen die Personalkosten einer höheren Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe niedrigere Durchschnittskosten aufweisen. Dies ist auf eine maßgeblich niedrigere durchschnittliche Erfahrungsstufe zurückzuführen.

Beispiel: In den Berufsgruppen 1-4 hat A13 g. D. niedrigere Durchschnittskosten als A12.

Tarif- und Besoldungssteigerungen

Beschäftigte nach TVöD:

Der zuletzt gültige Tarifvertrag für die Beschäftigten nach TVöD endete am 31.12.2024. Entgelterhöhungen wurden entsprechend der aktuellen Tarifeinigung vom 06.04.2025 in Gestalt einer Steigerung ab 01.04.2025 um 3,0 %, mindestens jedoch 110 Euro einberechnet. Die Entgelterhöhungen bei Auszubildenden belaufen sich demnach ab 01.04.2025 auf 75 Euro monatlich (ebenfalls in Anwendung bis 30.04.2026). In den oberen Entgeltgruppen wurde bzgl. der Tarifsteigerung bei der Berechnung der Sozialversicherungsanteile das Erreichen der Beitragsbemessungsgrenzen beachtet.

Beschäftigte nach TV-Ärzte/VKA:

Entgelterhöhungen wurden entsprechend des letzten Tarifabschlusses in Gestalt einer Steigerung um 2,0 % ab 01.08.2025 einberechnet.

Beamtinnen und Beamte:

Die Übertragung des Tarifvertrags TV-L mit einer Laufzeit vom 01.10.2023 bis 31.10.2025 wurde für die Kommunalbeamt:innen berücksichtigt.

- Besoldungserhöhungen:
Ab 01.02.2025 Steigerung um 5,5 %
Ab 01.11.2025 Steigerung um 2,9 % (Annahme)
Anwärter:innen: ab 01.02.2025 und 01.11.2025 jeweils um Sockelbetrag i.H.v. 50 EUR

Jahressonderzahlung

Die Regelungen des § 20 TVöD wurden durch die Tarifeinigung nicht berührt, sodass es bei den bisherigen Parametern bleibt. Die **Jahressonderzahlung** beträgt demnach

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 sowie S2 – S9 und P5 – P8: 84,51 %
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 sowie S10 – S18 und P9 – P16: 70,28 %
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15: 51,78 %

Im TV-Ärzte/VKA ist eine **Jahressonderzahlung** nicht vorgesehen.

Im Beamtenbereich ist seit 2017 die Sonderzahlung zu je 1/12 im monatlichen Grundgehalt enthalten. Persönliche, besitzstandswahrende Zulagen sind ebenfalls in der SAP-Auswertung im Grundgehalt der jeweiligen Monatsbruttobeträge enthalten und müssen daher nicht gesondert hinzugerechnet werden.

LOB

Das Leistungsentgelt gemäß § 18 (3) TVöD beträgt 2%. Für die Blöcke 1 und 2 wurden die von der Betrieblichen Kommission bisher festgesetzten Pauschalen berücksichtigt.

Personalrückstellungen

Das Verhältnis der **Personalrückstellungen** zu den Regelbezügen für Beamtinnen und Beamte unterliegt insbesondere in Abhängigkeit von der Besoldungssteigerung jährlichen Schwankungen. Für 2025 ergeben sich Anteile von 56 % Regelentgelt zu 44 % Rückstellungen. Im Durchschnitt seit 2008 beträgt der Aufschlag für Personalrückstellungen auf die Regelbezüge 61 %.

9.6

KGSt-Sachkosten- pauschale eines Büroarbeitsplatzes

Kosten eines Büroarbeitsplatzes (ohne IT)

Die folgenden Durchschnittswerte für die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes basieren auf Durchschnittswerten, aus einer KGSt-Mitgliederbefragung aus dem Jahr 2010. Sie sind

nach Kostenarten gegliedert. Einige Kostenarten können einem Arbeitsplatz bzw. einem Beschäftigten direkt zugerechnet werden, bei anderen ist die Zuordnung nur mittels Bezugsgrößen (z. B. m²) möglich.

Basisdaten:

Kalkulatorische Zinsen	4,5 %
Durchschnittliche Größe eines Büroarbeitsplatzes	15,5 qm
Durchschnittliche Keller- und Archivfläche je Büroarbeitsplatz	4,7 qm

Jährliche Sachkosten je Büroarbeitsplatz:

Kostenarten		Kosten je Büroarbeitsplatz
1	Raumkosten	
1.1	Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten	
1.1.1	Miete (kalkulatorisch bei Eigentum) inkl. aller Betriebs- und Unterhaltungskosten wie Wasser, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Strom, Wartung, Heizung, Gebäude-Versicherung und -Reinigung sowie Instandhaltung (m ² = 248 Euro)	3.844,00 EUR
1.1.2	Miete für Archiv- und Kellerräume (m ² = 130 Euro)	611,00 EUR
Summe Mietkosten je Büroarbeitsplatz		4.455,00 EUR
1.2	Büroausstattung (Abschreibungszeitraum 15 Jahre)	160,50 EUR
Summe Raumkosten (gerundet)		4.600,00 EUR
2	Geschäftskosten	
2.1	Reisekosten	255,00 EUR
2.2	Zeitungen und Literatur	165,00 EUR
2.3	Büromaterial	348,00 EUR
2.4	Porto	500,00 EUR
2.5	Miete Kopierer inkl. Kopierpapier (bei Eigentum Abschreibungsbetrag (6 Jahre) u. kalk. Zinsen)	117,00 EUR
Summe Geschäftskosten (gerundet)		1.400,00 EUR

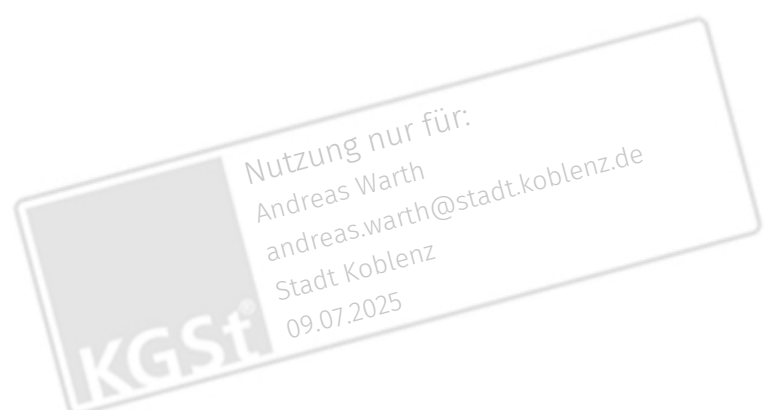
Nutzung nur für:
Andreas Warth
andreas.warth@stadt.koblenz.de
Stadt Koblenz
09.07.2025

3	Telekommunikationskosten Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet (pro Anschluss)	235,00 EUR
Summe Sachkosten Büroarbeitsplatz (ohne IT) (gerundet)		6.250,00 EUR
4	IT-Kosten	
4.1	Hardware (Abschreibungszeitraum 4 Jahre)	220,00 EUR
4.2	Software (Abschreibungszeitraum 4 Jahre)	280,00 EUR
4.3	Schulungskosten	50,00 EUR
4.4	Zentrale Leistungen (Rechenzentrum, dezentrale Benutzerbetreuung, usw.)	2.000,00 EUR
Summe Kosten IT (ohne dezentrale Software)		2.550,00 EUR
4.5	Kosten in den dezentralen Einheiten für Software + Pflege	900,00 EUR
Summe Kosten IT (gerundet)		3.450,00 EUR
Sachkosten Büroarbeitsplatz gesamt		9.700,00 EUR

Auf dieser Basis empfiehlt die KGSt eine Sachkostenpauschale für Büroarbeitsplätze von

9.700 Euro.

Für die Ermittlung der IT-Kosten von Standard-Büroarbeitsplätzen ohne aufwendige Spezialanwendungen empfiehlt die KGSt die Kürzung der Sachkostenpauschale um den Kostenfaktor 4.5 „Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege“ in Höhe von 900 Euro.



9.7

Produktkostenrechnung nach KLR bzw. nach KGSt-Pauschalwerten

Kostenart		Kostenermittlung nach KLR	Betrag EUR	Kostenermittlung KGSt pauschal	Betrag EUR
Direkte Kosten	Personalkosten aller unmittelbar an der Produkterstellung beteiligten Personen			Werte aus den KGSt-Personalkostentabellen	
	Direkte Sachkosten				
Vorkostenstellen des Amtes	Gebäudekosten			9.700 EUR pro Arbeitsplatz	
	Arbeitsplatzausstattung ohne IT (Abschreibungen, Telekommunikation)				
	IT-Kosten				
	Assistenzdienste			10 % der Bruttopersonalkosten	
	Leitungsaufwand intern				
Vorkostenstellen der Verwaltung	Zentrale Services (Personal, Finanzen, Organisation, Rechtsberatung, Hilfsbetriebe usw.)			10 % der Bruttopersonalkosten	
	Zentrale Steuerung				
	Kosten der Verwaltungsführung (HVB, Beigeordnete usw.)				
	Personalvertretung				
Summe					

Nutzung nur für:
 Andreas Warth
 andreas.warth@stadt.koblenz.de
 Stadt Koblenz
 09.07.2025

9.8

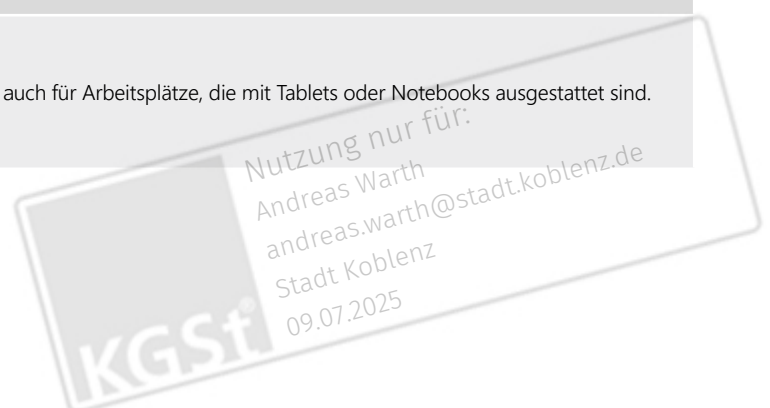
FAQs: Häufig gestellte Fragen zu den Kosten eines Arbeitsplatzes

Zu den Kosten eines Arbeitsplatzes werden uns häufig Fragen gestellt. Die Fragen, die sich oft wiederholen, haben wir nachfolgend aufgeführt.

Frage	Antwort
Allgemeines	
Bis wann gelten die Werte aus dem Bericht?	Die Werte sind bis zum nächsten Erscheinen des neuen KGSt-Berichts gültig. Alternativ kann vor Ort auch ein Stichtag vereinbart werden, z. B. der 31.10.
Welche Kostenfaktoren sind in Personalkostentabellen eingeflossen?	Die Kostenfaktoren finden sich in Anlage 9.2.
Welche Tarifsteigerungen bzw. Besoldungserhöhungen sind in die aktuellen Jahreswerte eingeflossen?	Die kalkulierten Tarif- und Besoldungserhöhungen finden sich in Anlage 9.2.
Jahreswerte	
Warum steigen die Bruttopersonalkosten zwischen A6 und B11 bzw. E1 und E15 zum Teil nicht linear an?	Bei den Werten handelt es sich nicht um eine Fortschreibung der Vorjahreswerte, sondern um eine Neuberechnung auf der Basis aktueller Ist-Kosten der Stadt Köln. Innerhalb eines Berufsbereiches kommt es vereinzelt zu Fällen, in denen die Personalkosten einer höheren Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe niedrigere Durchschnittskosten aufweisen. Dies ist auf eine maßgeblich niedrigere durchschnittliche Erfahrungsstufe zurückzuführen. Beispiel: In den Berufsgruppen 1-4 hat die A13 gehobener Dienst niedrigere Durchschnittskosten als die A12.
Vergleicht man die Werte aus 2024 und 2025, erwartet man auf Grund der Besoldungs- und Tarifierhöhungen jeweils eine Steigerung der Werte. Zum Teil sinken diese jedoch, woran liegt das?	Bei den Werten handelt es sich nicht um eine Fortschreibung der Vorjahreswerte, sondern um eine Neuberechnung auf der Basis aktueller Ist-Kosten der Stadt Köln. Geringere Jahreswerte gegenüber dem Vorjahr lassen sich durch niedrigere Erfahrungs- bzw. Entwicklungsstufen, weniger Mitarbeitende mit Besitzstandsregelungen nach BAT etc. erklären. Besonders in den sog. Eingangssämtern gab es bei der Stadt Köln Veränderungen durch den Zuwachs an jungem Personal mit durchschnittlich geringeren Erfahrungsstufen.

Nutzung nur für:
Andreas Warth
andreas.warth@stadt.koblenz.de
Stadt Koblenz
09.07.2025

Frage	Antwort
In den Übersichten zu den Jahrespersonalkosten sind z. T. keine Werte für Beamtinnen und Beamten in der B-Besoldung ausgewiesen. Wurden diese vergessen?	Die Stadt Köln ermittelt hier z. T. keine Durchschnittswerte, da zu wenig Mitarbeitende in diesen Besoldungsgruppen für einen Durchschnittswert beschäftigt sind. Die KGSt schlägt vor, ersatzweise die Werte vom BMF zu übernehmen. Hinzuzurechnen sind 61 % Personalarückstellungen plus rund 3.200 Beihilfe. Vgl. Personalkosten Bund .
Warum ist vielfach der Jahreswert der E/A 13 geringer als die E/A 12?	E/A 13 ist das Eingangsamt des höheren Dienstes, E/A 12 in der Regel ein Endamt mit höheren Erfahrungs- bzw. Entwicklungsstufen, Familienzuschlag etc.
Stundenwerte	
Wie werden die Kosten je Arbeitsstunde ermittelt?	In Kapitel 5.2 bzw. Anlage 9.3 findet sich die Anleitung zur Berechnung der Stundenwerte.
Wie wurden die Richtwerte für die Normalarbeitszeit berechnet?	Auf der Grundlage der „Normalarbeitszeit“ können aus den jährlichen Kosten eines Arbeitsplatzes Stundenwerte berechnet werden. Hier empfehlen wir Kommunen, auf die durchschnittliche KGSt®-Normalarbeitszeit zurückzugreifen. Vgl. KGSt®-Normalarbeitszeit (2025) (Bericht 4/2025).
Klassifikation der Berufe	
Zum Teil sind wir uns bei der Einordnung in Berufsbereiche nicht sicher.	Eine ausführliche alphabetische Tabelle findet sich bei der Bundesanstalt für Arbeit. Bei der Zuordnung ist jeweils nicht der erlernte Beruf, sondern die ausgeübte Tätigkeit maßgeblich. Vgl. BA - Klassifikation der Berufe nach Alphabet .
Welchem Bereich ist der ehemalige Verwaltungsdienst zugeordnet?	Der ehemalige Verwaltungsdienst ist dem Bereich 7 zugeordnet.
Wo finde ich die Feuerwehr und den Bauhofmitarbeitenden?	Feuerwehr- und Bauhofmitarbeitende sind im Bereich 5 zu finden.
Welchem Berufsbereich ist die/der normale Hausmeister:in zuzuordnen? Wo finden sich Reinigungskräfte?	Die/der Hausmeister:in ist dem Bereich 3 (alle) zugeordnet. Reinigungskräfte sind im Bereich 5 verortet.
Sachkostenpauschale	
Gilt der Wert von 3.450 EUR für die IT-Kosten lediglich für klassische Bildschirmarbeitsplätze oder auch für Tablet-PC und Notebook?	Der Wert gilt auch für Arbeitsplätze, die mit Tablets oder Notebooks ausgestattet sind.





KGSt

Kommunale Gemeinschaftsstelle
für Verwaltungsmanagement

Gereonstr. 18 – 32

50670 Köln

Fon: +49 221 37689-0

Fax: +49 221 37689-59

kgst@kgst.de

www.kgst.de

